

# ZH\_OBERGERICHT LY220001 vom 21. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY220001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY220001)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY220001 du 21 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT LY220001 del 21 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien haben am tt. September 2008 geheiratet und haben drei gemeinsame Kinder: C.\_\_\_\_\_, geb.tt.mm.2011, D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013 und E.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2015 (Urk. 7/2). Am 20. September 2017 machte die Klägerin, Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegnerin) am Bezirksgericht Hinwil ein Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 7/6/1, Geschäfts-Nr. EE170072). Am 6. bzw. 11. Februar 2018 unterschrieben die Parteien eine Trennungsvereinbarung (Urk. 7/6/29-30). Mit Urteil vom 20. Februar 2018 wurde das Eheschutzverfahren beendet (Urk. 7/6/31 S. 3 f.). In der Folge ersuchte der Beklagte, Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) mit Eingabe vom 7. März 2019 am Bezirksgericht Hinwil um Abänderung der Ziffern 2c (Betreuungsregelung), 3 (Regelung der Kinderkosten) und 5 (Grundlagen der Unterhaltsberechnung) der Trennungsvereinbarung (Urk. 7/7/1-1A). Das Abänderungsgesuch wurde mit Urteil vom 21. Mai 2019 abgewiesen (Urk. 7/7/18). Die dagegen vom Gesuchsteller erhobene Berufung wurde teilweise infolge Klagerückzug abgeschrieben und im Übrigen abgewiesen (Urk. 7/7/24 S. 10).

- 4 -

### E. 1.1

Eine Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren setzt eine Veränderung der Verhältnisse voraus (Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB). Verlangt ist dabei eine nicht voraussehbare wesentliche und dauernde Veränderung. Eine Abänderung ist ferner angebracht, wenn die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zu Grunde lagen, sich nachträglich

als unrichtig erwiesen haben oder wenn sich der Entscheid nachträglich im Ergebnis als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Massnahmegesuch die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Eheschutz- bzw. des Präliminarentscheids einer Abänderung entgegen. Eine Abänderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches, mithin rechtsmissbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (BGE 141 III 376 E. 3.3.1 m.w.H).

### E. 1.2

Beruhet eine Eheschutzmassnahme oder eine vorsorgliche Massnahme auf einer Vereinbarung, sind die Möglichkeiten zur Abänderung eingeschränkt. Insbesondere kann keine Anpassung an veränderte Verhältnisse verlangt werden bezüglich Tatsachen, die vergleichsweise definiert worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (BGE 142 III 518 E. 2.6; caput controversum). 2. Abänderungsobjekt bildet das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. Februar 2018 (Urk. 7/6/31). Die Parteien schlossen im

Rahmen des Eheschutzverfahrens einen Vergleich, in welchem sich der Gesuchsteller verpflichtete, ab April 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 416.65 pro Kind (insgesamt Fr. 1'250.–; davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) zuzüglich Familienzulagen zu bezahlen. Der Unterhaltspflicht lag ein monatliches Nettoeinkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 4'780.– (50%-Pensum, inkl. 13 ML, inkl. Kinderzulage von Fr. 20.– pro Kind) sowie des Gesuchstellers von Fr. 5'247.– (60%-Pensum, inkl. 13. ML) zugrunde (Urk. 7/6/31 S. 4). 3. Der Gesuchsteller begründete sein vorsorgliches Abänderungsgesuch vor Vorinstanz damit, dass sich das Einkommen der Gesuchsgegnerin seit dem Erlass des Eheschutzurteils vom 20. Februar 2018 wesentlich und dauerhaft verändert habe. Inzwischen habe sie ihr Arbeitspensum von 50% auf 60% erhöht. Gemäss den Lohnabrechnungen Juni bis September 2021 betrage ihr monatliches Nettoeinkommen nun Fr. 5'416.10 exklusive Kinderzulagen. Die darin enthaltene FVP-Spesenpauschale von Fr. 333.– stelle Lohnbestandteil dar, zumal die Gesuchsgegnerin keineswegs glaubhaft gemacht habe, dass die Spesen zusätzliche Aufgaben und Mehrkosten abdecken würden. Somit habe sich das monatliche

- 7 - Nettoeinkommen um Fr. 696.10 und damit um 14.75 % erhöht. Dabei handle es sich um eine wesentliche Veränderung (Urk. 7/57; Urk. 7/68; Urk. 7/77).

## **E. 2**

Die Parteien stehen sich seit dem 3. Februar 2020 nunmehr in einem Scheidungsverfahren vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil (nachfolgend Vorinstanz) gegenüber (Urk. 7/1). Mit Eingabe vom 30. August 2021 stellte der Gesuchsteller ein Gesuch um vorsorgliche Abänderung der mit Eheschutzurteil vom 20. Februar 2018 festgesetzten Unterhaltsbeiträge für die drei Kinder (Urk. 7/57 S. 2). Die Vorinstanz wies den Antrag auf vorsorgliche Massnahmen mit Verfügung vom 30. November 2021 ab (Urk. 2 S. 8).

## **E. 4**

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

### **E. 4.1**

= Pra 2012 Nr. 62). 5.2. Mit der Eventualbegründung der Vorinstanz setzt sich der Gesuchsteller kaum auseinander. So führt er mit Verweis auf seine vor Vorinstanz angestellten Berechnungen lediglich aus, als Folge der veränderten Einkommensverhältnisse bestehe im Haushalt der Gesuchsgegnerin ein Überschuss von rund Fr. 1'100.– und bei ihm von nur knapp Fr. 290.– (Urk. 1 S. 5). Auf diese Berechnung kann indes von vornherein nicht abgestellt werden, zumal er darin etwa im Bedarf der Gesuchsgegnerin zusammen mit den Anteilen der Kinder ohne nähere Erklärung lediglich einen Mietzins von Fr. 2'000.– berücksichtigt, obwohl dieser ausgewiesenermassen Fr. 2'619.– beträgt (vgl. Urk. 7/35/13). Für eine Reduktion auf einen aus seiner Sicht angemessenen Mietzins (vgl. Urk. 7/65 Rz. 63) besteht mit Hinweis auf das sog. *caput controversum* (vgl. vorstehend E. III.1.2) jedoch kein Raum. Sodann ist der Gesuchsteller in seiner Berechnung von einem Nettoeinkommen der Gesuchsgegnerin von Fr. 5'664.–, entsprechend einem auf 60% hochgerechneten Einkommen bei ihrer ehemaligen Arbeitgeberin, ausgegangen (vgl. Urk. 7/6/68 S. 4). In der Trennungsvereinbarung sind die Parteien ausgehend von den nach wie vor geltenden Betreuungsanteilen übereingekommen, dass die Gesuchsgegnerin einer 50%-Erwerbstätigkeit und der Gesuchsteller einer 60%-Erwerbstätigkeit nachzugehen hat. Entsprechend besteht aktuell keine

- 10 - Pflicht der Gesuchsgegnerin, in einem 60%-Pensum zu arbeiten, weshalb auch keine Basis besteht, von ihr ein noch höheres als das aktuell mit einem erhöhten Effort erzielte Einkommen zu verlangen. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers hat sie demzufolge auch nicht zu begründen, weshalb sie ihre Stelle gewechselt hat und nicht einfach ihr Pensum bei der ehemaligen Arbeitgeberin auf 60% erhöht hat (Urk. 1 S. 6). Gleichermassen kann es keine Rolle spielen, dass der Gesuchsteller – offenbar um „eine Chance zu haben“, dass seinem Ziel einer gleichmässigen Betreuungszeit entsprochen werde – seit rund drei Jahren nur mit einem Pensum von 49% anstatt der vereinbarten 60% arbeitet (vgl. Urk. 1 S. 6). Unter der Annahme, dass den Spesen tatsächlich keinerlei berufsbedingte Mehrkosten gegenüberstünden und diese vollumfänglich Einkommen darstellten, stünden der Gesuchsgegnerin mit den Kindern Fr. 696.– mehr zur Verfügung als bisher. Es trifft zwar zu, dass die Kinder auch auf Seiten des Gesuchstellers unmittelbar davon profitieren würden, wenn er über mehr finanzielle Mittel verfügen würde (vgl. Urk. 1 S. 7). Ein anpassungswürdiges Ungleichgewicht der Unterhaltslast geht daraus jedoch nicht hervor, zumal auch der Betreuungsanteil der Gesuchsgegnerin höher ist und es demnach jedenfalls nicht unangemessen erscheint, wenn auf ihrer Seite durch den freiwilligen Effort etwas mehr Mittel zur Verfügung stehen. Dass er durch die Unterhaltslast von Fr. 1'250.– übermässig belastet wäre, macht der Gesuchsteller sodann auch im Berufungsverfahren nicht geltend. Einhergehend mit der Vorinstanz führt deshalb die freiwillige Erhöhung der Leistungspflicht der unterhaltsberechtigten Gesuchsgegnerin nicht zu einer vorsorglichen Abänderung der Unterhaltspflicht des Gesuchstellers. 5.4. Dem Gesagten zufolge erweist sich die Berufung als unbegründet. Demgemäss ist die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). IV. 1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Berufungsver-

- 11 - fahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Hinwil vom 30. November 2021 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsteller auferlegt.

## **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Doppels von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

## **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid betreffend vorsorgliche

Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

- 12 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. März 2022  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw S. Meisel  
versandt am: lm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.